

S T E L L U N G N A M E
DER ÖSTERREICHISCHEN HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ
ZUM ENTWURF ÜBER DAS BUNDESGESETZ,
MIT DEM DAS ALLGEMEINE HOCHSCHUL-STUDIENGESETZ GEÄNDERT WIRD
(GZ 68.153/123-15/89)



Beim **GEZENTWURF**
 Zi. **GE/9**
 Datum: 22. JAN. 1990

Zu § 17 Abs. 7 AHStG

* Der Passus "Am Beginn eines jeden Semesters" ist gleichzusetzen mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen, dieser Zeitpunkt wäre aber in vielen Fällen für die Planung zu spät. Deshalb schlagen wir statt "am Beginn eines jeden Semesters" folgende Formulierung vor: "am Beginn der Inskriptionsfrist eines jeden Semesters". Dadurch soll gewährleistet werden, daß genügend Zeit zur Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen über die Lehrveranstaltungen bleibt. Weiters soll dies die frühzeitige Planung des Semesters von Seiten der Studierenden ermöglichen.

* Weiters muß gesichert sein, daß die begrüßenswerte Erweiterung der Information für die Studierenden mit keiner Erhöhung der Erststellungskosten verbunden ist. Wünschenswert wäre beispielsweise die kostenlose Herausgabe der Lehrveranstaltungsverzeichnisse.

Zu § 18 Abs. 9 AHStG

Diese neue Regelung stellt nichts anderes dar als die rechtliche Sanierung eines Ist-Zustandes. Allerdings bedeutet sie auch einen weiteren Schritt in eine unerwünschte Richtung der Hochschulausbildung:

- Hochschullehrgänge gleichen zwar unter Umständen Ausbildungsdefizite der Universitäten aus, sie fördern aber die Tendenz zur rein anwendungsorientierten, halbwissenschaftlichen Ausbildung und belasten die Teilnehmer/innen mit spürbaren, sozial differenzierenden Gebühren. Sie sind in mehreren Fällen von der mitgestaltenden Universität/Fakultät nicht mehr ausreichend kontrollierbar und ziehen zudem Teile der Kapazität der dort Lehrenden vom Universitätsbetrieb ab.

- Gefährlich erscheint auch die Tendenz, daß neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen nicht gebührend in den ordentlichen Studien Rechnung getragen wird. Notwendige Studienreformen werden nicht in Angriff genommen, stattdessen wird die hochschulpolitisch problematische Variante der Hochschullehrgänge gewählt (z.B. statt Rechtsinformatik als Teil des Jus-Studiums zu etablieren, wird ein Hochschullehrgang "Rechtsinformatik" mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl und Lehrgangsgebühren eingerichtet). Geht diese Entwicklung so weiter würde das einer "Auslagerung" von Studienteilen verbunden mit sozialen Barrieren gleichkommen.

Die Erfahrung mit Hochschullehrgängen (z.B. Hochschullehrgang für Versicherungswirtschaft in Graz) zeigt, daß oftmals nichts anderes gemacht wird, als Teile von verschiedenen bereits bestehenden Studienrichtungen zu kombinieren, um die Ausbildung für einen ganz bestimmten Beruf (hier "Versicherungskaufmann") anbieten zu können.

Wird diese Vorgangsweise in Zukunft häufiger gewählt, besteht die Gefahr, daß sukzessive die Arbeitsmöglichkeiten von Akademiker/innen eingeschränkt werden. Statt die Heranbildung von sogenannten "Halbakademiker/innen" zu erleichtern, wäre es für alle Beteiligten (z.B. Studierende, "Wirtschaft") besser, die Studien insofern zu reformieren, daß mehr Möglichkeiten zur individuellen Studiengestaltung und Spezialisierung gegeben sind.

Zu § 26 Abs. 3 AHStG

Diese Gesetzesänderung sollte insofern erweitert werden, als auch Dozent/innen/Präsidenten einer Prüfungskommission werden können, da die Aufrechterhaltung des Ausschlusses von Dozent/innen/Präsidenten von dieser Funktion sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu § 26 Abs. 4 AHStG

Zusätzlich zu dieser begrüßenswerten Gesetzesänderung schlagen wir vor, allen Mitgliedern des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums die Möglichkeit zu geben, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, da es sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt erscheint, nur die Präsides zur Antragstellung zu berechtigen.

Zu § 40a AHStG

Wir lehnen den § 40a "Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen" in dieser Form grundsätzlich ab, da damit faktisch die Einrichtung von Privatuniversitäten ermöglicht wird. Dies würde zu einer Verschlechterung der Situation von Forschung und Lehre an den Universitäten führen.

Darüberhinaus halten wir es für äußerst problematisch, eine für das gesamte Hochschulwesen in Österreich derart einschneidende Maßnahme ohne vorangehende Diskussion mit allen davon betroffenen Gruppen und Interessensvertretungen setzen zu wollen.

Außerdem wurden anscheinend die weitreichenden Folgen einer solchen Regelung nicht bedacht bzw. wesentliche Aspekte des Problems derartiger Studien im Gesetzesvorschlag überhaupt nicht berücksichtigt.

Trotzdem gehen wir im folgenden näher auf einzelne besonders problematische Punkte des § 40a ein:

* Zu Abs. 2

- Trotz der gesetzlichen Anforderung der "Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre" ist diese bei privater Finanzierung und Durchführung nicht ausreichend gewährleistet, sie wird wohl eher den Interessen der finanzierenden Stellen untergeordnet und damit beschränkt sein müssen.

- Abgesehen davon fehlen Kontrollmaßstäbe und -instanzen für die Bewertung und Beurteilung sämtlicher im § 2 Zi. 1 - 7 angeführten Erfordernisse für die "Anerkennung als ordentliches Studium".

- Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß in Österreich eine einer Privatuniversität ähnliche Einrichtung ausschließlich privat finanzierbar ist. Folglich wird sie nicht unbeträchtliche Geldmittel (z.B. in Form von Projektgeldern und Förderungen) von den staatlichen Universitäten abziehen. In Anbetracht der schlechten perso-

nellen und räumlichen Situation der Universitäten würde eine weitere Kürzung der finanziellen Ressourcen diesen Zustand noch verschärfen.

- Da der überwiegende Teil der Lehre an solchen außeruniversitären Bildungseinrichtungen von Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) getragen werden muß, ist davon auszugehen, daß unter Umständen hochqualifizierte Kräfte von staatlichen Universitäten abgezogen werden, da möglicherweise weit bessere Arbeitsbedingungen geboten werden können (z.B. weniger Lehrbelastung, da beschränkte Hörer/innenzahl; bessere Forschungsbedingungen).

- Die Einrichtung eines neuen Studiums bedarf in Österreich bislang eines Gesetzes und einer Verordnung (inklusive Begutachtungsverfahren). Will eine außeruniversitäre Bildungseinrichtung ein neues Studium anbieten, soll derselbe Vorgang plötzlich durch einen einfachen Ministerbescheid ersetzt werden können. Eine derartige Regelung halten wir daher hochschul- und demokratiepolitisch für äußerst bedenklich.

* Zu Abs. 5

Die Möglichkeit, dem Abschlußgrad die Bezeichnung der außeruniversitären Bildungseinrichtung beizusetzen, erscheint nur dann sinnvoll, wenn damit Vorteile (z.B. am Arbeitsmarkt) für die Absolvent/inn/en verbunden sind. Folglich wird davon ausgegangen, daß die Ausbildung an außeruniversitären Bildungseinrichtungen wahrscheinlich in irgendeiner Form "besser" als z.B. an staatlichen Hochschulen und damit "hervorhebenswert" sein wird. In Zusammenhang mit der Tatsache, daß für ein Studium an einer außeruniversitären Bildungseinrichtung Studiengebühren eingehoben werden dürfen, was aller Wahrscheinlichkeit nach auch notwendig sein wird, um den Studienbetrieb zu finanzieren, führt diese Regelung zu einer Bevorzugung einer kleinen finanziellen Elite und zu einem Bruch mit dem Postulat der Bildungschancengleichheit in Österreich.

In diesem Zusammenhang müssen wir außerdem darauf hinweisen, daß diese Regelung allein schon deshalb abzulehnen ist, da Studiengebühren "durch die Hintertür" eingeführt werden. Einem sozialen "Numerus Clausus" kann die Österreichische Hochschülerschaft niemals zustimmen. Das Recht auf Bildung darf nicht vom Einkommen abhängen. Dieser Gesetzesvorschlag erscheint umso verwunderlicher, als der gesellschaftliche Grundkonsens in Österreich, keinen "Numerus Clausus" einzuführen, als gegeben erachtet werden kann.

Zu Demokratie und Kontrolle (fehlt im Gesetzesentwurf):

Es sind im § 40a AHStG für die außeruniversitären Bildungseinrichtungen, die immerhin ganze Studien anbieten könnten, keinerlei demokratische Mitbestimmungs- und Kontrollorgane vorgesehen, wie sie das UOG für die staatlichen Universitäten bestimmt. Dieser Umstand bedeutet das Fehlen essentieller organisatorischer und demokratischer Bestandteile an diesen "parauniversitären" Bildungsanstalten. Nicht nur deshalb erscheint die Erfüllung der in § 40a Abs. 2 Zi 1 AHStG bestimmten Grundsätze und Ziele höchst unwahrscheinlich. Allein schon die Tatsache, daß jegliche studentische Mitbestimmung fehlt, ist für die ÖH Grund genug, den § 40a abzulehnen.

11